

Bundessozialgericht: Gilt der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch am Briefkasten?

(akg) Einen Arbeitsunfall erleidet nicht, wer sich auf dem direkten Heimweg von der Arbeitsstelle bei dem Versuch, einen Brief einzuwerfen, verletzt (BSG, Urteil vom 7.5.2019, Az. B 2 U 31/17 R).

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt verließ die Klägerin nach Ende der Arbeitszeit ihre Arbeitsstätte mit einem PKW und fuhr auf direktem Wege nach Hause. Sie unterbrach die Fahrt und hielt an der rechten Fahrbahnseite an, um einen Privatbrief in einen Briefkasten zu werfen. Beim Aussteigen aus dem Fahrzeug stürzte die Klägerin, während sie sich mit der rechten Hand noch am Lenkrad festhielt. Das Fahrzeug rollte über den linken Fuß der Klägerin.

Die beklagte Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Unfallereignisses als Arbeitsunfall ab. Das Sozialgericht Chemnitz verurteilte die Berufsgenossenschaft, das Unfallereignis als Arbeitsunfall anzuerkennen. Es habe sich lediglich um eine geringfügige Unterbrechung des versicherten Weges gehandelt.

Auf die Berufung der Berufsgenossenschaft hob das Sächsische Landessozialgericht das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz auf und wies die Klage ab. Sobald ein Versicherter private eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgen werde der Versicherungsschutz unterbrochen. Dies solange, bis die Fortbewegung auf das ursprüngliche Ziel hin wieder aufgenommen werde. In dem vorliegenden Fall habe es eine solche Unterbrechung des versicherten Arbeitsweges gegeben. Die Klägerin habe rein aus eigenwirtschaftlichem Interesse ihr Fahrzeug verlassen und einen Privatbrief in den Briefkasten geworfen.

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Die Klägerin habe, so das Bundessozialgericht, grundsätzlich unter Versicherungsschutz gestanden, denn in der gesetzlichen Unfallversicherung sei auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit versichert. Die Klägerin habe diesen Weg jedoch unterbrochen, als sie ihr Fahrzeug verließ, um einen Brief einzuwerfen. Dieses Verhalten stand als rein privatwirtschaftliche Handlung nicht mehr unter dem Schutz der Wegeunfallversicherung. Die Unterbrechung sei auch nicht geringfügig gewesen. Eine Unterbrechung sei nur dann als geringfügig einzuordnen, wenn die Verrichtung bei natürlicher Betrachtungsweise zeitlich und räumlich noch als Teil des Weges in seiner Ge-



Peter Meyering, Rechtsanwalt

samtheit anzusehen sei. Dies sei der Fall, wenn sie ohne nennenswerte zeitliche Verzögerung „im Vorbeigehen“ oder „ganz nebenher“ erledigt werden könne.

Dies sei hier allerdings nicht der Fall gewesen, weil die Klägerin die konkrete, versicherte Verrichtung des Autofahrens unterbrochen habe. Die Klägerin habe anhalten, aussteigen und zum Briefkasten gehen müssen. Erst mit der Fortführung des ursprünglich geplanten Weges hätte wieder der Versicherungsschutz bestanden.

Wir suchen Auszubildende zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten (m/w) und Jahrespraktikanten (m/w) und freuen uns auf Ihre Bewerbung.

BRÜWER ▼ GRÖNINGER
ANWALTSKANZLEI

ANNE-KATHRIN GRÖNINGER
Rechtsanwältin
Mediatorin

PETER MEYERING
Rechtsanwalt

Lingener Straße 38
49716 Meppen
Telefon 0 59 31.496 78 26
Fax 0 59 31.496 78 78

www.bruewer-groeninger.de

Bis 30.06.2018 in Bürogemeinschaft mit:
HERMANN JOSEPH B. BRÜWER
Rechtsanwalt i.R. und Notar a.D.